HanseAgro
Beratung und Entwicklung GmbH

Kirchstraße 14 a
D-24214 Gettorf
Tel: +49 4346 3682-0
Fax +49 4346 3682-20
info@hanse-agro.de
www.hanse-agro.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hanse-Agro - Beratung und Entwicklung GmbH

§ 1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Verträge zwischen der Hanse Agro-Beratung und Entwicklung GmbH (Auftragnehmer), im weiteren HA B+E genannt, und ihren Auftraggebern Anwendung. Entgegenstehende oder abweichende Geschäfts-, Vertrags- und/ oder Einkaufsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich zugestimmt.

1.2 Soweit zwischen den Vertragsparteien auch individualvertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind, haben diese Vorrang vor den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten dann nur ergänzend, sofern und soweit im Individualvertrag nichts oder nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Leistungen von Hanse Agro

2.1 HA B+E erbringt verschiedene Dienstleistungen im Bereich der Pflanzenbauberatung, der Entwicklung und Forschung im Bereich Pflanzenbau und der Beratung im Bereich Betriebswirtschaft für landwirtschaftliche Betriebe und andere in der Landwirtschaft tätige Unternehmen. Hierzu zählen insbesondere:

a. Beratung in allen Kulturbereichen: Entwicklung von betriebsindividuellen und zukunftsfähigen Strategien mit ganzheitlichem Ansatz: Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen, langfristige Problemstellungen (Mechanisierung, Fruchtfolgeplanung) in Form von Präsenz- oder online-Beratung.
b. Erstellung von beratungsunterstützenden/ -begleitenden Werkzeugen und Detail-Ausarbeitungen wie Applikationskarten, Grunddüngungsplanung, Düngebilanzen etc. Dies sind von der produktionstechnischen Beratung unabhängige Produkte.
c. Betriebswirtschaftliche Beratung: Betriebszweiganalyse und horizontaler Betriebsvergleich im Arbeitskreis von Ackerbaubetrieben und als Einzelberatung.
d. Durchführung von Seminaren, Schulungen, Workshops zu verschiedensten Themenbereichen
e. Informations-Abonnements (digital/ schriftlich/ telefonisch) der vorgenannten Auftragsbereiche.
f. Über die oben genannten Punkte hinaus kann in gegenseitiger Abstimmung der Umfang des Auftrages gemäß zukünftigem Leistungskatalog/ Angebot erweitert werden.
Die unter a. bis f. beschriebenen Dienstleistungen bzw. Dienstleistungsbereiche sind jeweils eigenständige Leistungen, die gesondert beauftragt werden und nach den hierfür geltenden Vergütungssätzen gemäß jeweils geltender Honorar-/ Preisübersicht abgerechnet werden.
Der Auftragnehmer erbringt keine Leistungen im Sinne des Rechts- oder Steuerberatungsgesetzes. Soweit bei rechtlichen oder steuerrechtlichen Fragen Hinweise oder Empfehlungen gegeben werden, handelt es sich um unverbindliche Hinweise, die verbindlich nur durch Rechtsanwälte oder Steuerberater geklärt werden können, die vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu mandatieren sind.

2.2 HA B+E schuldet nur die Erbringung von Dienstleistungen, nicht jedoch die Herstellung eines Werks oder die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Am ausschließlich dienstvertraglichen Charakter der Leistungspflicht der HA B+E ändert sich auch dann nichts, wenn diese sich zur schriftlichen Aufzeichnung der Ergebnisse ihrer Dienstleistung sowie zur Erstellung und Übergabe entsprechender Berichte, Studien und dergleichen verpflichtet. Derartige schriftliche Berichte, Studien und dergleichen stellen – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - insbesondere keine Gutachten dar, sondern geben nur den wesentlichen Inhalt des Ablaufs und des Ergebnisses der Dienstleistungen wieder.

2.3 HA B+E ist nicht dazu verpflichtet, die ihr schriftlich oder mündlich erteilten Informationen, Daten oder Unterlagen auf deren sachliche oder rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Falls die HA B+E jedoch erkennt, dass die ihr schriftlich oder mündlich erteilten Informationen, Daten oder Unterlagen offensichtlich unrichtig, unvollständig oder nicht ordnungsgemäß sind, wird sie darauf hinweisen.

Hanse-Agro-Beratung und Entwicklung GmbH | Amtsgericht Kiel HRB 625 EC | Geschäftsführer: Dr. Dominik Gerwers, Norbert Zirps
Bankverbindung: Eckernförder Volksbank e.G. IBAN: DE57 2109 2023 0001 448000 | BIC(SWIFT-Code) GENO DE F1 EFO | Ust.-Id.-Nr. DE 151358781 | Steuernummer 20/297/08541

2.4 Der Auftraggeber hat Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Dieser Anspruch muss unverzüglich geltend gemacht werden. Der HA B+E ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

§ 3 Vertragsabschluss, Vertragsdauer, Verhinderung, Unterbrechung

3.1 Zwischen dem Auftraggeber und HA B+E wird vor Beginn der Tätigkeiten ein Vertrag geschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt zu dem vertraglich vereinbarten Starttermin. Es ist unbefristet.

3.2 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum 30.6. oder 31.12. eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. HA B+E behält sich vor, Aufträge aus betrieblichen Gründen nicht anzunehmen.

3.3 Kommt es im Zuge des Vertrages zu mindestens einer schwerwiegenden Leistungsstörung, ist HA B+E berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Behebung der Leistungsstörung zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist HA B+E dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Erfüllungsanspruch seitens des Auftraggebers besteht nicht, die Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag bleiben unberührt.

3.4 Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von Vorstehendem unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse über das Vermögen des Auftraggebers. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist nicht an eine bestimmte Frist gebunden. HA B+E kann außerdem im Falle einer Beantragung oder der erfolgten Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die weitere Fortsetzung seiner Tätigkeit davon abhängig machen, dass eine Sicherheitsleistung für die aus der Tätigkeit entstehenden Honoraransprüche geleistet wird.

3.5 §615 BGB findet Anwendung und der Auftraggeber bleibt auch verpflichtet bei Unterbrechungen oder Arbeitsbeschränkungen seiner Tätigkeit aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien oder anderen Ereignissen, bspw. Quarantäne, Betriebsstilllegung, oder vergleichbarer Maßnahmen aus anderen Gründen.

3.6 §616 BGB findet Anwendung bei Unterbrechungen der Tätigkeit des Auftragnehmers aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien oder anderen Ereignissen, bspw. angeordneter Quarantäne, oder vergleichbarer Maßnahmen aus anderen Gründen.

3.7 Die Vertragskündigung unter Berufung auf §627 BGB ist ausgeschlossen.

3.8 Ein Wegfall einer eventuell erteilten Vollmacht berührt die Gültigkeit von Verträgen zwischen Auftraggeber und HA B+E nicht.

3.9 Die Absage eines vereinbarten Vor-Ort-Termins durch den Auftraggeber muss mindestens 72 Stunden vorher in Textform erfolgen. Nach Möglichkeit werden die Parteien einen neuen Termin vereinbaren. Sollte dieser nicht im Rahmen einer Beratungsrunde möglich sein, trägt der Auftraggeber die dafür entstehenden Fahrzeit- und Reisekosten vollständig und nicht nur anteilig im Rahmen der Beratungsrunde. Bei einer Absage, die nicht mindestens 72 Stunden vor dem Termin erfolgt, kann HA B+E die vereinbarte Termindauer unter Anrechnung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.

3.10 Anmeldungen zu offenen Seminaren, Schulungen etc. können bis zwei Wochen vor dem Termin kostenfrei storniert werden. Bei späterer Absage wird die Teilnahmegebühr voll in Rechnung gestellt

3.11 HA B+E erteilte Beratungs- und Dienstleistungsaufträge werden durch die Erbringung der jeweils geschuldeten Leistungen beendet. Dauer-Beratungsaufträge bestehen davon unberührt fort, sie enden nur durch ausdrückliche schriftliche Kündigung. Teilt HA B+E dem Auftraggeber schriftlich die vollständige Erbringung aller geschuldeten Dienstleistungen mit, kann der Auftraggeber die Erbringung weiterer Dienstleistungen nicht mehr verlangen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Erklärung der HA B+E schriftlich die Unvollständigkeit der erbrachten Dienstleistungen rügt. Die Abrechnung erbrachter Beratungsleistungen nach Zeitaufwand oder eines vollständigen Pauschalhonorars gilt als Erklärung der vollständigen Erbringung der (jeweils) geschuldeten Dienstleistung durch HA B+E.

§ 4 Ort und Zeit der Tätigkeit

4.1 HA B+E ist in der Gestaltung der Arbeitszeiten völlig frei. Die anfallenden Arbeiten werden in den Büros von HA B+E, vor Ort beim Auftraggeber oder an anderen Orten je nach Erfordernis ausgeführt.

§ 5 Zeitplan

5.1 Mit den Arbeiten wird zum im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt begonnen. Die jeweils notwendigen Tätigkeiten und die dafür vorgesehenen Termine werden jeweils kurzfristig zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt.

Hanse-Agro-Beratung und Entwicklung GmbH | Amtsgericht Kiel HRB 625 EC | Geschäftsführer: Dr. Dominik Gerwers, Norbert Zirps
Bankverbindung: Eckernförder Volksbank e.G. IBAN: DE57 2109 2023 0001 448000 | BIC(SWIFT-Code) GENO DE F1 EFO | Ust.-Id.-Nr. DE 151358781 | Steuernummer 20/297/08541

§ 6 Aufbewahrung von Unterlagen

6.1 HA B+E ist zur Aufbewahrung der ihr zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen nicht mehr verpflichtet, wenn seit dem Tag der Beendigung des Vertragsverhältnisses drei Jahre vergangen sind oder seit einer schriftlichen Aufforderung an den Auftraggeber, die Unterlagen abzuholen, ein halbes Jahr vergangen ist.

§ 7 Mitwirkungspflicht

7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die HA B+E nach Kräften zu unterstützen, namentlich alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

7.2 Die Berechnung des flächenbezogenen Grundhonorars („Hektarpauschale“) erfolgt auf der Grundlage der Flächengröße, die der Auftraggeber der HA B+E zuletzt mitgeteilt hat. Um die Berechnung des flächenbezogenen Grundhonorars („Hektarpauschale“) zu ermöglichen, ist der Auftraggeber verpflichtet, jährlich sofort nach Erstellung und Einreichung den Agrar-Flächennutzungsnachweis an HA B+E zu übermitteln.“

7.3 Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, HA B+E eine oder mehrere Personen zu benennen, die dazu ermächtigt sind, für den Auftraggeber verbindlich alle zur Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen notwendigen Erklärungen abzugeben.

§ 8 Datenschutz, Datenübermittlung

8.1 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Daten- und Informationsaustausch in der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und mit allen Projektbeteiligten auch über unverschlüsselte E-Mails erfolgt. Sofern der Auftraggeber wünscht, dass Daten nicht über unverschlüsselte E-Mails und E-Mail-Anhänge versendet werden, wird er dies - entweder im Einzelfall oder generell - dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen. In diesem Fall werden dann E-Mail-Anhänge verschlüsselt versendet, die der Auftraggeber nur mit Kennwort öffnen kann. Sowohl für den Datenversand vom Auftraggeber zum Auftragnehmer wie auch umgekehrt sind, sofern Verschlüsselung gewünscht wird, Ver- und Entschlüsselungsmethoden zu verwenden, die mit Standardsoftware ohne Zusatzinstallationen anwendbar sind.

8.2 HA B+E ist berechtigt, ihr anvertraute betriebliche und personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen ihrer Tätigkeit maschinell zu erheben, automatisiert zu verarbeiten und zu speichern sowie - im Rahmen des Auftragsgegenstandes – ggf. einem Dienstleistungsrechenzentrum oder anderen geeigneten Dritten zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. HA B+E ist ferner berechtigt, Daten aus dem Auftragsverhältnis einschließlich ihr vom Auftraggeber übergebener Daten auf externen Cloud-Systemen zu speichern, sofern dabei die deutschen Datenschutzregeln eingehalten werden. Bei Einschaltung Dritter hat die Hanse-Agro-Beratung und Entwicklung GmbH deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.

8.3 HA B+E verpflichtet sich zu DSGVO-konformem Umgang mit den ihr überlassenen Informationen.

§ 9 Rechte an den Arbeitsergebnissen

9.1 Sämtliche Urheberrechte oder Rechte aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz an allen von der HA B+E zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen erstellten Schriftstücken stehen ausschließlich der HA B+E zu.

9.2 Die Nutzung, Vervielfältigung und Veröffentlichung solcher von der Hanse-Agro-Beratung und Entwicklung GmbH zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen erstellten Schriftstücke ist dem Auftraggeber nur für seinen eigenen Betrieb zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken gestattet.

9.3 Die Weitergabe der Arbeitsergebnisse der HA B+E an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der HA B+E, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Zustimmung zur Weitergabe ergibt.

§ 10 Zurückbehaltungsrecht

10.1 Der HA B+E steht bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht an den ihr vom Auftraggeber zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen übergebenen Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht besteht nicht, sofern und so weit dem Auftraggeber dadurch ein auch unter Berücksichtigung des Erfüllungsinteresses der HA B+E unverhältnismäßiger Nachteil zugefügt würde.

Hanse-Agro-Beratung und Entwicklung GmbH | Amtsgericht Kiel HRB 625 EC | Geschäftsführer: Dr. Dominik Gerwers, Norbert Zirps
Bankverbindung: Eckernförder Volksbank e.G. IBAN: DE57 2109 2023 0001 448000 | BIC(SWIFT-Code) GENO DE F1 EFO | Ust.-Id.-Nr. DE 151358781 | Steuernummer 20/297/08541

§ 11 Vergütung/Honorar, Zahlung

11.1 Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, gelten die übliche Vergütung sowie die Erstattung von Aufwendungen gemäß der aktuell gültigen Honorar-/Preisübersicht als vereinbart. Die jeweils gültige Honorar-/Preisübersicht wird auf der Homepage von HA B+E veröffentlicht. Auf Anforderung wird diese dem Auftraggeber per E-Mail oder auf dem Postwege übersandt.“

11.2 HA B+E ist berechtigt, eine Anpassung der Honorare/Preise im Rahmen der allgemeinen Kostenentwicklung vorzunehmen. Über eventuelle Preisanpassungen wird HA B+E den Auftraggeber mindestens vier Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren. Widerspricht der Auftraggeber der Honorar-/Preiserhöhung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Erklärung von HA B+E schriftlich, gilt die Erhöhung als akzeptiert.

11.3 Alle Honorare und Preise - auch bei Pauschalierung - sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer ist in gesetzlicher Höhe allen Preisen hinzuzurechnen und vom Auftraggeber zu zahlen. Reisezeiten und -kosten, Übernachtungs-, Fahrt- und sonstige Nebenkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Reisezeiten gelten dabei als Beratungszeiten.

11.4 Aufwendungen für Fahrt- und Reisekosten sowie sonstige im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Auftragnehmers anfallende Aufwendungen werden dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber ersetzt. Besondere Aufwendungen, die HA B+E veranlasst und vom Auftraggeber ersetzt haben möchte, sind zuvor mit dem Auftraggeber abzustimmen.

11.5 Arbeitszeiten werden elektronisch erfasst und in Einheiten von halben Zeitstunden abgerechnet. Mindestabrechnungswert ist eine volle Stunde. Für Leistungen, für die ein Pauschalhonorar vereinbart wird, erfolgt die Abrechnung ausschließlich pauschal, ein Nachweis, der für die Erbringung dieser Leistungen erforderlichen Arbeitszeiten wird ausgeschlossen. Leistungen, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, werden mit der Abrechnung tagesgenau nachgewiesen; weitere Tätigkeitsnachweise werden nicht vereinbart und sind nicht zu erbringen.

11.6 HA B+E ist berechtigt, alle 14 Tage nach Beginn des Vertragsverhältnisses über die erbrachten Leistungen abzurechnen. In der Regel erfolgt die Abrechnung der erbrachten Leistungen jedoch monatlich. Bei Pauschalhonoraren erfolgen Zwischenabrechnungen aufgrund des geschätzten Leistungsstandes.

11.7 HA B+E ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen auf zu erbringende Beratungsleistungen zu verlangen und die Erbringung der Beratungsleistungen von der Leistung der Vorauszahlung abhängig zu machen.

Grundhonorare werden davon abweichend zweimal jährlich zum 1.1. und zum 1.7. jeweils für ein halbes Jahr im Voraus berechnet und sind im Voraus zahlbar.

11.8 Newsletter und digitale Services werden halbjährlich oder jährlich im Voraus abgerechnet und sind im Voraus zahlbar. Seminare werden im Voraus abgerechnet und sind im Voraus zahlbar.

11.9 Rechnungen von HA B+E sind zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum, in Polen innerhalb 21 Tagen.

11.10 HA B+E kann zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche jederzeit auch die Gestellung von dinglichen Sicherheiten verlangen, wenn dies geboten erscheint

11.11 Der Auftraggeber ist verpflichtet – auch bei einem gekündigten Vertragsverhältnis – die vorgesehenen Dienstleistungen von HA B+E bis zum Ende der Vertragsdauer abzunehmen. Nimmt der Auftraggeber die Dienstleistungen von HA B+E während der Vertragslaufzeit nicht ab, hat HA B+E Anspruch auf die volle vertragliche Vergütung für den voraussichtlich bis zum Vertragsende anfallenden Dienstleistungsumfang unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Vereinbarte Grundhonorare und andere Pauschalvergütungen sind stets in voller Höhe ohne Abzug für ersparte Aufwendungen bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu zahlen.

11.12 Gegen den Vergütungsanspruch und den Aufwendungsersatzanspruch von HA B+E kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären.

11.13 Mehrere Auftraggeber desselben Auftrages haften für die Vergütung als Gesamtschuldner.

11.14 Mit Zahlung von Rechnungen der HA B+E durch den Auftraggeber oder von diesem beauftragte Dritte gelten die mit der jeweiligen Rechnung geltend gemachten Forderungen und die fakturierten Leistungen als anerkannt. Rückforderungsansprüche sind ausgeschlossen.

11.15 Einwendungen gegen Rechnungen der HA B+E sind spätestens innerhalb zwei Wochen nach Zugang geltend zu machen; spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.

11.16 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers von mehr als zwei Wochen ist HA B+E berechtigt, die Arbeiten ohne weitere Zahlungserinnerung und ohne weitere Fristsetzung solange einzustellen, bis sämtliche fälligen Rechnungen ausgeglichen sind.

11.17 HA B+E kann zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche jederzeit auch die Gestellung von dinglichen Sicherheiten oder die Leistung von Vorauszahlungen verlangen, wenn dies geboten erscheint.

Hanse-Agro-Beratung und Entwicklung GmbH | Amtsgericht Kiel HRB 625 EC | Geschäftsführer: Dr. Dominik Gerwers, Norbert Zirps
Bankverbindung: Eckernförder Volksbank e.G. IBAN: DE57 2109 2023 0001 448000 | BIC(SWIFT-Code) GENO DE F1 EFO | Ust.-Id.-Nr. DE 151358781 | Steuernummer 20/297/08541

§ 12 Verschwiegenheit

12.1 HA B+E verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet HA B+E von dieser Verpflichtung. Diese Pflicht erstreckt sich nicht auf Tatsachen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen von HA B+E erforderlich ist oder eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung besteht. Sie gilt auch nicht, soweit sie in einem staatlichen Verfahren oder zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Auftragsverhältnis offengelegt werden müssen. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Auftraggeber von HA B+E dürfen nicht unbefugt verwertet werden.
12.2 HA BE+E ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

§ 13 Referenz

Der Auftraggeber gestattet HA B+E, den Auftraggeber in seine öffentlich zugängliche Referenzliste aufzunehmen, eine Referenzdarstellung auf der Webseite und/oder den Social-Media-Kanälen und den Infodiensten von HA B+E zu erstellen und dazu auch das Logo des Auftraggebers zu verwenden. Der Auftraggeber ist ferner damit einverstanden, dass HA B+E ihn nach eigener Wahl in Einzelfällen als Referenz bei potenziellen Neukunden, auch mit Angabe der Art der Tätigkeiten, benennt. Ein Recht auf Nennung als Referenz kann der Auftraggeber daraus nicht ableiten.

§ 14 Haftung

14.1 Die Haftung von HA B+E für Schäden des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt; sie ist im Falle von Fahrlässigkeit der Höhe nach auf EUR 100.000,00 je Schadensfall begrenzt. HA B+E haftet jedoch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten); bei Letzteren ist im Falle leichter Fahrlässigkeit die Haftung jedoch der Höhe nach begrenzt auf die zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. HA B+E haftet nicht für Produktions- bzw. Ertragsausfall oder -minderung und entgangenen Gewinn bei dem Auftraggeber. Die Haftung für den Erfolg oder die Erreichung bestimmter Ziele des Auftraggebers ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

§ 15 Verjährung

15.1 Sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Ansprüche des Auftraggebers gegen die HA B+E verjähren nach 2 Jahren. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 3 Jahren, wenn HA B+E Vorsatz zur Last fällt.

§ 16 Schlussbestimmungen

16.1 Auf alle aus der geschäftlichen Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und HA B+E resultierenden oder mit ihm in Zusammenhang stehenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
16.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz der HA B+E zuständige Landgericht. HA B+E kann den Auftraggeber jedoch auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren.
16.4 Die im Vertrag angegebenen Adressen des Auftragnehmers wie des Auftraggebers gelten als Zustelladresse für alle Angelegenheiten. Dies gilt so lange, bis eine Partei der jeweils anderen Partei eine andere Zustelladresse schriftlich mitteilt.
16.5 Diese AGB gelten auch im Verhältnis zu anderen Personen als dem Auftraggeber, insbesondere anderen Betrieben des Auftraggebers, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Auftragnehmer und diesen Personen begründet worden sind.
16.6 Mit Bekanntmachung dieser AGB auf www.hanse-agro.de verlieren alle vorhergehend veröffentlichten AGB ihre Gültigkeit.

Version: 4 Stand 01. Januar 2026

Hanse-Agro-Beratung und Entwicklung GmbH | Amtsgericht Kiel HRB 625 EC | Geschäftsführer: Dr. Dominik Gerwers, Norbert Zirps
Bankverbindung: Eckernförder Volksbank e.G. IBAN: DE57 2109 2023 0001 448000 | BIC(SWIFT-Code) GENO DE F1 EFO | Ust.-Id.-Nr. DE 151358781 | Steuernummer 20/297/08541